

## Antrag

**der Abgeordneten Martin Hess, Roman Johannes Reusch, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hohmann, Jörn König, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Linksextremistische Brandanschläge und Gewaltexzesse am 1. Mai stoppen – Effektivität der Terrorbekämpfung optimieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Terrorismus ist die aggressivste und militanteste Form des politischen Extremismus. Bei dieser Ausprägung werden extremistische Ziele mit Mitteln eines nachhaltig geführten gewaltsamen Kampfes durch systematische Anwendung massiver Gewaltakte verfolgt. Kennzeichen des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, grundsätzlich verdeckt operierende Gruppen. In der Europäischen Union wurde mit dem damaligen „Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung“ (2002/475/JI) in Art. 1 Abs. 1 eine Definition für einen Kernbereich terroristischer Straftaten getroffen. Mit diesem Rahmenbeschluss (2002/475/JI) sollte die Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten und die Einführung von europaweiten Mindeststandards erfolgen, was jedoch nicht heißen sollte, dass Regelungen, die praktikabler und präziser sind, abgeschafft werden sollten.

Dieser Rahmenbeschluss führte in der Folge mit dem im Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze (zum Gesetzentwurf s. Drs. 15/813) in der 15. Wahlperiode auf Initiative der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD zu einer wesentlichen Umgestaltung des § 129a StGB.

§ 129a StGB Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. (bis 27.12.2003) wurde gestrichen. Nach dieser ursprünglichen Vorschrift war eine Gruppe bereits dann als terroristisch zu betrachten, wenn sie unter anderem folgende Straftaten beging: § 305a StGB (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel wie z. B. Kraftfahrzeuge der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes), § 306a StGB (Schwere Brandstiftung), § 306b StGB (Besonders schwere Brandstiftung), § 306c StGB (Brandstiftung mit Todesfolge), aber auch Strafvorschriften wie beispielsweise § 308

StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) sowie § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe).

Die gestrichenen Straftatbestände wurden dann in einen neuen § 129a Abs. 2 StGB mit weitergehenden Anforderungen – und damit stark eingrenzenden Tatmerkmalen – überführt:

Straftaten sind nun in subjektiver Sicht erst dann als terroristisch einzustufen, wenn sie bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, Behörden oder internationale Organisationen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Zudem muss in objektiver Hinsicht hinzukommen, dass durch die Art der Begehung der Tat oder ihre Auswirkungen ein Staat oder eine internationale Organisation erheblich geschädigt werden kann (vgl. § 129a StGB).

Eine Eignung zur Einschüchterung eines nennenswerten Teils der Bevölkerung reicht damit beispielsweise nicht aus (s. Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, StGB § 129a Rn. 2 m. w. A.).

Damit war die Strafbarkeit im Ergebnis durch zwei zusätzliche Anforderungen an die begangenen oder beabsichtigten Straftaten nach dem Willen des Gesetzgebers erheblich eingeschränkt, nämlich einer subjektiven („bestimmt ist“) und einer objektiven („... erheblich schädigen kann.“) Komponente (s. dazu BGH NStZ-RR 2008, 305 (306)).

Der Rahmenbeschluss wurde später durch die Richtlinie (EU) 2017/541 („Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates“) und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates ersetzt, wobei klargestellt wurde, dass der Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates den Eckpfeiler des strafrechtlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten gegen den Terrorismus bildet, s. Richtlinie (EU) 2017/541, Abs. 3. Ein in allen Mitgliedstaaten gemeinsamer Rechtsrahmen und insbesondere eine einheitliche Definition terroristischer Handlungen (zur Definition s. Richtlinie (EU) 2017/541, Art. 3) diene als Bezugsrahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, Richtlinie (EU) 2017/541, Abs. 3.

Zwar mag der Wunsch nach einer einheitlichen Definition terroristisch relevanter Handlungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachvollziehbar sein, jedoch darf eine Umsetzung einer Definition in nationales Recht nicht dazu führen, dass letzten Endes eine durch bestimmte Gruppierungen ausgeübte politisch motivierte Gewaltkriminalität in bestimmten Fällen kaum mehr als terroristische Vereinigung strafrechtlich verfolgt werden kann. Gerade bei den zuvor angesprochenen gemeingefährlichen Straftaten handelt es sich um Straftaten mit einem sehr hohen Gefährdungspotenzial und gerade bezüglich dieser Straftaten findet eine Herabstufung statt.

Diese Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung hat im Ergebnis die strafrechtliche Verfolgung politisch motivierter Gewaltkriminalität zum Teil deutlich erschwert, wenn nicht sogar verharmlost, indem sie das Instrumentarium zur Strafverfolgung von Terroristen auf einen EU-weiten Mindeststandard reduziert hat. Die Straftatbestände der gefährliche Körperverletzungen § 224 StGB sowie der Körperverletzungen mit Todesfolge § 227 StGB, die mit terroristischer Zielsetzung begangen werden, können zudem nicht als terroristische Straftat verfolgt werden, was angesichts der zunehmenden Gewalteskalation, insbesondere in Form einer zunehmenden und offen praktizierten politisch motivierten Gewaltkriminalität durch Linksextremisten gegenüber dem Staat, seinen Repräsentanten und Teilen der Bevölkerung, wie beispielsweise Demonstranten, unverständlich ist.

Signal- und Abschreckungseffekte müssen wieder geschaffen und rechtliche Regelungslücken innerhalb des § 129a StGB geschlossen werden. Es besteht Handlungsbedarf. Das Feld der Terrorismusbekämpfung darf in diesem spezifischen Problembereich keinesfalls weiter brachliegen. Im Hinblick auf die Zielsetzung geht es auch um eine bundesweite Priorisierung der Tätigkeiten und Ermittlungen von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden gegen militante und autonome Gruppen sowie um eine gezielte Mittelsteuerung öffentlicher Gelder und Ressourcen in besonders sicherheitsrelevante Bereiche.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich mit hoher Priorität dafür einzusetzen, dass auf europäischer Gesetzgebungsebene unter Beachtung der Solidaritätsklausel im Falle eines Terroranschlags (Art. 222 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 AEUV) gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der einzelnen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition von Terrorismus unter Berücksichtigung der individuellen Bedrohungslage durch radikale Gruppierungen auf Ebene der Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden können und sich insbesondere dazu für dahingehende Klarstellungen im Hinblick auf die Definition terroristischer Handlungen in EU-Gesetzgebungsakten stark zu machen,
2. § 129a StGB unter Berücksichtigung der ursprünglichen Strafbarkeitsreichweite des § 129a StGB Abs. 1 Nr. 3 a. F. (bis 27.12.2003) zu überarbeiten mit der klaren Zielrichtung, die derzeit geschaffenen Tatbestandshürden zum Zwecke einer praktikablen Strafverfolgung wieder abzusenken,
3. § 129a StGB auch im Hinblick auf Straftatbestände wie der gefährlichen Körperverletzung, § 224 StGB, sowie der Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB, die mit terroristischer Zielsetzung begangen werden, zu erweitern, wie dies bereits aus dem damaligen Rahmenbeschluss (2002/475/JI) unter Art. 1 a) und b) („Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen“ und „Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit“) abzuleiten war,
4. zukünftig den Versuch hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligen an Vereinigungen zum Zweck der Androhung (§ 129a Abs. 3 StGB) und zum anderen den Versuch der Unterstützung und des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für Vereinigungen (§ 129a Abs. 5 StGB) unter Strafe zu stellen,
5. im Rahmen einer vorzunehmenden Überarbeitung des § 129a StGB insgesamt zu prüfen, inwieweit in bestimmten Fällen schwerwiegende politisch motivierte Angriffe auf Amts- und Mandatsträger (z. B. auf Richter, Polizisten und Politiker), aber auch auf Parteikandidaten oder auf hinreichend bestimmbar Teile der Bevölkerung (z. B. Demonstranten) oder staatliche Institutionen, stets unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsabwägungen, vom Tatbestand des § 129a StGB besser erfasst werden können.

Berlin, den 3. Mai 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Schon während des damaligen Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze (G-SIG: 15019121), Drs. 15/813, gab es im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 04. Juni 2003 erhebliche Kritik auf Seiten der Praktiker. Sechs von acht Sachverständigen (darunter u. a. ein Richter am BGH, ein Generalbundesanwalt und ein Oberstaatsanwalt) äußerten aus rechtsstaatlichen wie kriminalpolitischen Erwägungen erhebliche Bedenken (nachzulesen im Protokoll der öffentlichen Anhörung v. 04. Juni 2003 sowie in den jeweiligen Stellungnahmen, PA-DBT 3109 Rechtswesen, A 15/6, Nr. 21). Nicht zuletzt spiegelte sich die Kritik auch im Bundesrat:

Der Bundesrat hatte in einer Sitzung am 7. November 2003 verlangt, dass zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss einberufen werde. Dabei hatte er damals zwei Ziele verfolgt: Die so genannte Sympathiewerbung für kriminelle oder terroristische Vereinigungen sollte wieder unter Strafe gestellt werden. Zudem hatte er sich dagegen ausgesprochen, dass Straftaten, die bislang ohne weiteres zur Annahme einer terroristischen Vereinigung geführt haben, aus dem Katalog des § 129a Abs. 1 StGB herausgenommen oder in einen mit vielen einschränkenden Tatbestandsmerkmalen versehenen neuen Abs. 2 übernommen werden. Der Vermittlungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 13. November 2003 das Verfahren zu dem Gesetz ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Der Bundesrat beschloss daraufhin auf Antrag Bayerns (BR-Drs. 855/1/03) mit der Mehrheit seiner Stimmen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen, da er wohl die Gefahr der gesetzlichen Erfassungslücken innerhalb des § 129a StGB und die daraus resultierenden Konsequenzen erkannt hat (BR-Sitzung: BR-PIP 794, S. 447B bis 447D).

Ein Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Zurückweisung dieses Einspruches gegen das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze ist damals am 19. Dezember 2003 angenommen worden. Der Einspruch des Bundesrates war damit zurückgewiesen.

Die Folgen dieser Fehlentscheidung spiegeln sich heute in der Zunahme an politisch motivierter Gewalt, auch aus dem linken Lager, wieder. Linksextremistische Gruppierungen, die „nur“ Gewalt gegen Sachen ausüben, werden in der Regel lediglich noch als kriminelle, aber nicht mehr als terroristische Vereinigungen verfolgt.

Bedauerlich war ergänzend zu dem damaligen Vorgehen auch der Umstand, dass bestimmte Straftatbestände wie die gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB, sowie die Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB, nicht im Rahmen der Umgestaltung des § 129a StGB berücksichtigt worden sind.

§ 129a StGB ist seinem Zweck nach auf den Schutz vor besonders gefährlichen Vereinigungen gerichtet und soll der Bildung und dem Fortbestand derartiger schwerkrimineller Gruppierungen entgegenwirken. Damit sind auch und gerade besonders gefährliche Aktivitäten bereits in ihren Anfängen und dem Vorfeld eigentlicher Straftatbegehung strafbewehrt (MüKoStGB/Schäfer StGB § 129a Rn. 1). Umso notwendiger erscheint es deshalb auch unter Berücksichtigung einer messbaren Verbesserung der Sicherheitslage und einer effizienten Strafverfolgung, auch den Versuch hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligen an Vereinigungen zum Zweck der Androhung nach § 129a Abs. 3 StGB und den Versuch hinsichtlich der Unterstützung und des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für Vereinigungen nach § 129a Abs. 5 StGB unter Strafe zu stellen. Die bisherige Straflosigkeit stellt eine nicht akzeptable Sicherheitslücke dar: Ob eine Unterstützungsleistung erfolgreich ist oder nicht, hängt meist nur vom Zufall ab, ändert aber nichts an der rechtsstaatsfeindlichen Zielrichtung der Tat. Folglich ist die aufgezeigte Sicherheitslücke durch die Einführung der vorgeschlagenen Versuchsstrafbarkeit zu schließen (s. dazu Art. 14 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2017/541 mit Bezug auf Art. 3j u. Art. 6).

Die Fraktion der AfD hat in mehrmaligen Anträgen bereits auf die gefährlichen Entwicklungen im Bereich des Linksextremismus hingewiesen und zu ergreifende Maßnahmen vorgeschlagen („Bundeseinheitlicher Aktionsplan 2020 gegen linksextremistische Gewalt und Terror – Null Toleranz statt Deeskalation“, Drs. 19/22189; „Demokratie erhalten – Bundesweites Verbot der Antifa prüfen“, Drs. 19/20074; „Verein Indymedia verbieten“, Drs. 19/20682). Mit einer Änderung des § 129a StGB könnten die krassesten Gewaltausbrüche immerhin nachhaltig sanktioniert werden und würden auch unter präventiven Gesichtspunkten eine andere Bedeutung erlangen.

WELT ONLINE berichtete am 24.01.2021 unter der Überschrift „Zahl der linksextremistischen Gewalttaten nimmt deutlich zu“: 2020 stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine deutliche Radikalisierung in Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene fest. Nach dessen Analyse wird „die Herausbildung

terroristischer Strukturen im Linksextremismus“ für möglich gehalten. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod würden dabei billigend in Kauf genommen. Man könne einen Wechsel der Aktionsformen von der „Massenmilitanz“ hin zu „klandestinen Kleingruppenaktionen“ feststellen. Immer häufiger verschiebe sich die Zielauswahl von einer institutionellen Ebene auf eine persönliche Ebene. Opfer würden „gezielt“ ausgesucht und in ihrem „persönlichen Rückzugsraum „angegriffen“ werden, wie die Welt berichtet (s. [www.welt.de/politik/deutschland/article224923055/Zahl-der-linksextremistischen-Gewalttaten-nimmt-deutlich-zu.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article224923055/Zahl-der-linksextremistischen-Gewalttaten-nimmt-deutlich-zu.html)). Selbst Straftaten, bei denen auch Unbeteiligte gefährdet werden, stoßen szeneeintern auf immer weniger Ablehnung ([www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2020-03-radikalisierung-im-gewaltorientierten-linksextremismus](http://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2020-03-radikalisierung-im-gewaltorientierten-linksextremismus)).

2020 wurden 1359 linksextremistisch motivierten Gewalttaten registriert, 29 Prozent mehr als 2019 (1052). Insgesamt seien 2020 laut BMI 9973 linksextremistisch motivierte Straftaten festgestellt worden (s. [www.welt.de/politik/deutschland/article224923055/Zahl-der-linksextremistischen-Gewalttaten-nimmt-deutlich-zu.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article224923055/Zahl-der-linksextremistischen-Gewalttaten-nimmt-deutlich-zu.html)).

Auch ein exemplarischer Blick auf Sachsen verdeutlicht die aktuelle Gefährdungslage. Der Tagesspiegel berichtete am 01.02.2021 unter Berufung auf eine Statistik des sächsischen LKA, dass von 2017 bis Mitte Januar 2021 linksextremistische Täter im Freistaat mindestens 135 Brandstiftungen verübt haben sollen. Dies habe das Landeskriminalamt auf eine Anfrage des Tagesspiegels mitgeteilt. Die Polizei habe in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 30 Fälle registriert. 2019 sei die Zahl auf 38 Brandstiftungen angestiegen. Überholt sei Sachsen 2019 nur von Berlin worden. Dort habe sich die Zahl der von Linksextremisten gelegten Brände auf 50 fast verdoppelt. Im Jahr 2020, so der Tagesspiegel mit Bezug auf die Statistik des sächsischen LKA, habe es im Freistaat 36 links-extreme Brandanschläge gegeben. Den letzten Anschlag hätten unbekannte Täter wenige Stunden vor dem Jahreswechsel begangen. In der Silvesternacht seien in Leipzig sieben Geländewagen der Bundeswehr in Flammen aufgegangen ([www.tagesspiegel.de/politik/mehr-als-130-linksextreme-brandanschlaege-autonome-in-sachsen-zuendeln-in-serie/26870762.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-als-130-linksextreme-brandanschlaege-autonome-in-sachsen-zuendeln-in-serie/26870762.html)).

Es besteht hier im Rahmen einer vorgenommenen Gesamtschau ein akuter Handlungsbedarf. Auch viele solcher, sich stets wiederholender Nadelstiche, können ein Gemeinwesen als Ganzes destabilisieren und den grundsätzlichen Glauben an die öffentliche Sicherheit sowie die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung schwerwiegend untergraben, wenn der Staat nicht in der Lage ist, diesem Treiben Einhalt zu gebieten. Rücksichtslose Angriffe auf Leib und Leben beliebiger Dritter, die man meint als Andersdenkende ausmachen zu können, müssen stärker unterbunden werden. Man wird angesichts der Anzahl an Bedrohungslagen nicht umhin kommen, die Debatte über terroristische Handlungen wiederzueröffnen, um sich Strafverfolgungsspielräume, auch gegenüber der Gesetzgebung der Europäischen Union, langfristig zu erhalten.

Mit der Problematik, eine allgemein gültige und akzeptierte Definition von Terrorismus zu finden (s. dazu Lohse/Engelstätter: Die Bekämpfung staatsgefährdender rechtsextremistischer Gewalt durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, GSZ 2020, 156 f.), geht gleichzeitig auch die Einordnung einer Organisation als terroristische Organisation bzw. terroristische Vereinigung einher. Naturgemäß bestehen hierzu unterschiedliche politische Sichtweisen. Auch existieren wohl fließende Grenzen zwischen Terrorismus und Freiheitskampf (WD, WD 3 – 3000 – 394/10, S. 5; WD 3 – 417/09, S. 4). Dennoch wird die vorgenommene EU-einheitliche Definition der terroristischen Straftaten sowie die Festlegung von Strafsanktionen für bestimmte Delikte, insbesondere auch in Form der Umsetzung in nationales Recht, nach hier vertretener Ansicht und vor dem Hintergrund der in Deutschland ausgeübten politisch motivierten Gewalt, insbesondere in Form von klandestinen Kleingruppenaktionen, nicht gerecht. Zu dieser Feststellung gelangt man nicht zuletzt bei der Betrachtung des Definitionsversuchs von Terrorismus im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom 15. November 2006, wonach Terrorismus „nicht Ausdruck einer spezifischen Kultur ist, sondern zunächst ein extremes politisches Kampfmittel darstellt.“ Terrorismus sei dabei eine Strategie des Kampfes, die Staatsgewalt bzw. Besatzungsmacht herauszufordern und dadurch Solidarisierungswellen in den Bevölkerungsgruppen zu provozieren, als deren Avantgarde sich die Akteure verstehen. Unmittelbares Ziel ist sei nicht der Sieg, sondern die Verbreitung von Schrecken und Furcht, s. BT-Drs. 16/3930, S. 174.





